

Die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofes zur Entscheidung über Ansprüche gegen am Verfahren nicht beteiligte Staaten

Anmerkungen aus Anlaß der Entscheidung des IGH im Streitfall zwischen Portugal und Australien betreffend Ost-Timor

*Andreas Zimmermann**

I. Einleitung

“Die Entscheidung des Gerichtshofes ist nur für die Streitparteien und nur in Bezug auf die Sache bindend, in der entschieden wird”. Diese Formulierung des Artikel 59 des Statuts des Internationalen Gerichtshofes scheint jedenfalls *prima facie* klarzustellen, daß die Tangierung der Interessen dritter Staaten keine Sperre für die Ausübung streitiger Gerichtsbarkeit durch den internationalen Gerichtshof darstellt¹. Andererseits war aber spätestens seit der Entscheidung des Internationalen Gerichtshofes im Falle *Monetary Gold*² im Jahre 1954 geklärt, daß gleichwohl Fallkonstellationen denkbar sind, in denen die Interessen eines Drittstaates den

* Dr.iur., LL.M. (Harvard), Referent am Institut.

¹ Vgl. hierzu etwa die Formulierung von D. Johnson, *The Case of the Monetary Gold removed from Rome*, *International and Comparative Law Quarterly* 1955, 93 ff. (106 f.): “It is clear that the mere fact that State C is in some way involved in a dispute between States A and B, is not enough to prevent the Court determining the latter dispute, even if State C is not before the Court”.

² *Case of the Monetary Gold removed from Rome in 1943*, ICJ Reports 1954, 19 ff. (*Italy v. France, United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and United States of America*) mit Albanien als drittbetroffenem Staat.

eigentlichen Kern des Rechtsstreites bilden mit der Folge, daß der Gerichtshof gehindert ist, ein Urteil zu fällen³. Dies ergibt sich aus dem vom Gerichtshof wiederholt betonten Grundsatz, daß er nicht befugt sei, über Streitigkeiten zwischen Staaten zu entscheiden, die sich nicht seiner Jurisdiktion unterworfen haben⁴. Trotz wiederholter späterer Bezugnahmen auf das Urteil im *Monetary Gold*-Fall sowohl in Urteilen des Gerichtshofes selbst⁵, wie auch in verschiedenen Sondervoten einzelner Richter⁶, war diese Entscheidung aber bis vor kurzem vereinzelt geblieben. Nunmehr hat der Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 30. Juni 1995 im Streit zwischen Portugal und Australien betreffend Ost-Timor erneut zu dieser Frage Stellung genommen und es *in concreto* abgelehnt, über die Rechtmäßigkeit eines zwischen Australien und Indonesien im Jahre 1989 abgeschlossenen Vertrages zu entscheiden, der eine gemeinsame Ausnutzung des Festlandssockels zwischen der australischen Küste und der Küste von Ost-Timor vorsieht. Vor diesem Hintergrund

³ Vgl. aber auch S. Rosenne, *Law and Practice of the International Court*, Bd. I (1965), 431: "(...) value as a precedent slim (...)". Ähnlich auch die Dissenting Opinion Weeramantry im *Ost-Timor*-Fall, 13, *Case Concerning East Timor (Portugal/Australia)*, ICJ Rep. 1993, 90 ff. (157).

⁴ Vgl. statt aller nur bereits etwa die Stellungnahme des StIGH im Fall betreffend die Minderheiten in Oberschlesien, PCIJ, ser. A, no. 15, 22: "The Court's jurisdiction depends on the will of the Parties"; ferner: *Interpretation of Peace Treaties*, ICJ Reports 1950, 71: "The consent of States, parties to a dispute, is the basis of the Court's jurisdiction in contentious cases. (...)". Im *Ambatielos*-Fall sprach der IGH dann von einem "well established principle of international law (...)"; zuletzt im *Continental Shelf Case (Libya/Malta)*, Intervention of Italy, ICJ Reports 1984, 10 gar von einem "fundamental principle (...)".

⁵ Vgl. etwa *Right of Passage over Indian Territory (Portugal/India)*, ICJ Reports 1960, 1 ff. (17); *Continental Shelf Case (Tunisia/Libya)*, (Application by Malta to Intervene – Urteil vom 14. 4. 1981), ICJ Reports 1981, 1 ff. (16); *Continental Shelf Case (Libya/Malta)*, (Application by Italy to Intervene – Urteil vom 21. 3. 1984), ICJ Reports 1984, 25; *Military Activities (Nicaragua/USA)*, (Jurisdiction – Urteil vom 26. 11. 1984), ICJ Reports 1984, 431; *Frontier Dispute (Burkina Faso/Mali)*, ICJ Reports 1986, 579; *Case concerning the Land, Island and Maritime Frontier Dispute (El Salvador/Honduras)*, (Application by Nicaragua for Permission to Intervene – Urteil vom 13. 9. 1990), ICJ Reports 1990, 114 ff.; *Case Concerning Certain Phosphate Lands in Nauru (Nauru/Australia)*, ICJ Reports 1992, 240 ff. (259 ff.)

⁶ Sep. Opinion Fitzmaurice, *Northern Cameroons (Cameroon/United Kingdom)* (Preliminary Objections), ICJ Reports 1963, 102 ff.; Diss. Opinion Armand-Ugon, *Barcelona Traction (First Phase) (Belgium/Spain)*, ICJ Reports 1964, 150; Diss. Opinion Morelli, *North Sea Continental Shelf Case*, ICJ Reports 1969, 210; Diss. Opinion Jennings, *Continental Shelf Case (Libya/Malta)*, (Application by Italy to Intervene – Urteil vom 21.3.1984), ICJ Reports 1984, 155; Sep. Opinion Schwebel und Sep. Opinion Shahabuddeen, *Aerial Incident of 3 VII 1988 (Iran/USA)*, (Order of 12 June 1989), ICJ Reports 1989, 132 ff. (140 bzw. 151).

soll daher der Versuch unternommen werden, Licht auf die Frage zu werfen, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen der Gerichtshof wegen der fehlenden Zustimmung eines Drittstaates gehindert ist, einen bei ihm anhängigen Streit einer Sachentscheidung zuzuführen.

II. Stellungnahmen internationaler Schiedsgerichte

Bereits vor Gründung des (Ständigen) Internationalen Gerichtshofes war die Frage, ob ein internationales (Schieds-) Gericht angesichts der Berührung der Interessen eines unbeteiligten Staates gehindert sein könnte, ein Urteil zu fällen, von zwei Schiedsinstanzen angesprochen worden. Im Schiedsverfahren zwischen dem Vereinigten Königreich und Venezuela betreffend Britisch-Guyana aus dem Jahre 1899⁷ war der Grenzverlauf zwischen Britisch-Guyana und Venezuela streitig gewesen. Angesichts der geographischen Umstände sah sich das Schiedsgericht⁸ genötigt, seinem Schiedsspruch den Zusatz hinzuzufügen, daß die Festlegung des strittigen Grenzverlaufs ungeachtet möglicher offener Fragen zwischen Brasilien und einer der Streitparteien erfolge. Im Schiedsspruch heißt es daher:

“Provided always that the line of delimitation fixed by this Award shall be subject and without prejudice to any questions now existing or which may arise, to be determined between the Government of Her Britannic Majesty and the Republic of Brazil, or between the latter Republic and the United States of Venezuela”.⁹

Der soeben genannte Schiedsspruch beschränkt sich mit dieser Feststellung darauf klarzustellen, daß ihm lediglich Wirkungen *inter partes* zukommen (können)¹⁰. Letztendlich trifft das Schiedsgericht damit in der Sache keine andere Aussage, als wie sie für den Internationalen Gerichtshof bereits Artikel 59 des Statuts vorgenommen hat. Angesichts des Umstandes, daß keine der beiden Parteien das Schiedsgericht aufgefordert

⁷ Vgl. zum Ganzen P.K. Menon, Guyana-Venezuela Boundary Dispute, in: R. Bernhardt (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law (EPIL), Inst. 6, 1983, 212 ff. m.w.N.; der Text des Schiedsspruches findet sich in den British and Foreign State Papers, Bd. XCII (1899–1900), 160 f.

⁸ Das Schiedsgericht bestand aus fünf Personen mit F. de Martens als Präsidenten.

⁹ British and Foreign State Papers (Anm. 7), 161.

¹⁰ Der Schiedsspruch enthielt jedoch keine ausdrückliche salvatorische Klausel zugunsten der Niederlande, was zu einem förmlichen Protest der niederländischen Regierung an die britische Regierung führte, Text in J. Wetter, The International Arbitral Process – Public and Private, Bd. III (1979), 174 f.

hatte – und zwar auch nicht implizit oder im Wege der Entscheidung über eine Vorfrage – über aktuelle oder potentielle Ansprüche zwischen einem oder beiden von ihnen auf der einen und Brasilien als Drittstaat auf der anderen Seite zu judizieren¹¹, konnte das Schiedsgericht den eigentlichen Kern des hier zur Diskussion stehenden Problems umgehen. Die Tatsache, daß ein Schiedsgericht gehindert ist, über Ansprüche dritter Staaten zu judizieren, wurde sodann im Jahre 1904 im Schiedsverfahren betreffend die Grenze zwischen Brasilien und Britisch-Guyana, bestätigt. In diesem Verfahren führte der Schiedsrichter aus, daß der Schiedsspruch im Verhältnis zu Brasilien keine Wirkung entfalten könne¹².

Etwas schärfer stellte sich das Problem im Jahre 1917 in zwei von dem Zentralamerikanischen Gerichtshof zu entscheidenden Streitfällen zwischen El Salvador beziehungsweise Costa Rica auf der einen und Nicaragua auf der anderen Seite¹³. In diesen beiden Verfahren mußte sich der Zentralamerikanische Gerichtshof¹⁴ mit der jeweils *expressis verbis* von Nicaragua erhobenen Einrede beschäftigen, daß die Interessen der USA durch ein Urteil des Gerichtshofes dergestalt betroffen seien, daß der Gerichtshof gehindert sei, überhaupt ein Sachurteil zu fällen. In dem den Entscheidungen zugrundeliegenden Sachverhalt ging es dabei um die Frage, ob Nicaragua durch den Abschluß des sogenannten Bryan-Chamorro-Vertrages mit den Vereinigten Staaten von Amerika über den Bau eines Kanals zwischen Pazifik und Atlantik die Rechte der beiden anderen Staaten verletzt habe. Costa Rica machte insoweit geltend, der Vertrag – der vorsah, den Grenzfluß zwischen Costa Rica und Nicaragua auszubauen – verletze den Canas-Jerez-Vertrag von 1858 über das entsprechende Flußregime¹⁵. Demgegenüber machte El Salvador in dem Parallelverfahren geltend, daß durch den Bryan-Chamorro-Vertrag seine Rechte

¹¹ Brasilien ging gleichwohl davon aus, daß seine Interessen durch den Schiedsspruch – trotz der Unberührtheitsklausel – tangiert sein könnten und richtete daher einen Protest an Großbritannien, Venezuela, die USA und den Präsidenten des Schiedsgerichts, Text *ibid.*, 170 ff.

¹² Award by H.M. Victor-Emanuel III, King of Italy of 6 June 1904 in the Brazil-British Guyana Boundary Dispute of 1904, Text in Wetter (Anm. 10), 174 ff.

¹³ Der Text des Schiedsspruches betreffend El Salvador und Nicaragua findet sich in Papers Relating to the Foreign Relations of the United States (1916), 862 ff.; der des zweiten Schiedsspruches in American Journal of International Law (AJIL) 1917, 674 ff.

¹⁴ Allgemein zum Zentralamerikanischen Gerichtshof vgl. H. Hill, The Central American Court of Justice, in: R. Bernhardt (Hrsg.), EPIL, Inst. 1, 1981, 41 ff. m.w.N.; C. Gutierrez, La Corte de Justicia Centro-Americano (1978), *passim*.

¹⁵ Für Einzelheiten vgl. H. Hill, Costa Rica v. Nicaragua, in: R. Bernhardt (Hrsg.), EPIL, Inst. 2, 1981, 65 ff. m.w.N.

als Anliegerstaat an der Bucht von Fonseca¹⁶ verletzt würden. Dabei hatte Nicaragua im Verfahren mit Costa Rica im einzelnen vorgetragen:

“(…) [It] is not within the jurisdiction of the Central American Court of Justice to hear a suit (…) because according to Art. 1 of the Washington Convention that created it¹⁷, said Court acquires the character of an arbitral tribunal only when dealing with controversies (…) arising between the contracting parties (...). My Government therefore considers the suit (...) to be (...) out of the jurisdiction of the Central American Court of Justice (...)”¹⁸ .

Der Gerichtshof wies die Einrede jedoch zurück¹⁹ und führte aus, bei einer Verneinung seiner Jurisdiktion sei die Erfüllung seiner Aufgabe – die Friedenserhaltung in der Region – in Frage gestellt. Außerdem sei es ihm möglich, sich in seinem Urteilsspruch auf die Fragen zu beschränken, die allein die Staaten betreffen, welche der Jurisdiktion des Gerichtshofes unterworfen sind²⁰. Dementsprechend lehnte es der Gerichtshof dann auch ab, dem Antrag Costa Ricas nachzukommen und den Vertrag zwischen Nicaragua und den USA für nichtig zu erklären:

“To judge of the lawfulness (...) of the action of a party which is not subject to the jurisdiction of the Court (...) nor had an opportunity to be heard – such is not the mission of the Court (...)”²¹.

In dem zweiten Fall, den der Zentralamerikanische Gerichtshof im Hinblick auf diese Problematik zu entscheiden hatte²², war die Argumentation weitgehend ähnlich. Eine bloße Berührung der Interessen dritter Staaten, die nicht der Jurisdiktion des Gerichtshofes unterworfen sind,

¹⁶ Zum Rechtsstatus des Golf von Fonseca vgl. H. Gros-Espiell, *Fonseca, Gulf of* in: R. Bernhardt (Hrsg.), *EPIL*, Inst. 12, 1990, 110.

¹⁷ Vgl. auch Art. 17 der Regulations of the Central American Court of Justice, abgedruckt in *AJIL* (Suppl.) 1913/14, 179 ff. (183), wo es heißt: “The ordinary jurisdiction of the court includes: 1. All questions or controversies between the Central American States (...)” sowie ferner Art. 19 der Regulations, wonach die Entscheidung eines Streitfalles zwischen einer der zentralamerikanischen Republiken und einem Drittstaat eines gesonderten *Compromis* bedarf.

¹⁸ *Papers relating to the Foreign Relations of the United States* (Anm. 13), 843; ähnlich auch die Stellungnahme der Vereinigten Staaten in einem Schreiben vom 22.5.1916 an die Regierung von Costa Rica: “It was manifestly not contemplated that the Court (...) would undertake jurisdiction of matters concerning diplomatic relations between those countries and the United States”, *ibid.* (Anm. 13), 837.

¹⁹ Allein der von Nicaragua bestellte Richter dissentierte und stellte fest, der Gerichtshof sei nur dazu befugt, Streitigkeiten zwischen Costa Rica und Nicaragua zu entscheiden, *ibid.* (Anm. 13), 876.

²⁰ *Ibid.*, 878.

²¹ *Ibid.*, 885; praktisch identisch ist damit die Formulierung im Streitfall *El Salvador/Nicaragua*, *AJIL* 1917, 674 ff. (729).

²² Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen insoweit bei Johnson (Anm. 1), 108.

könne – so das Gericht – ihn nicht hindern, das ihm gestellte Problem zu entscheiden²³. Immerhin aber hatte Nicaragua insoweit Erfolg, als es der Gerichtshof nicht nur ablehnte, den Bryan-Chamorra-Vertrag für nichtig zu erklären²⁴, sondern es außerdem auch ablehnte, Nicaragua zu verpflichten, diesen Vertrag nicht zu erfüllen. Der Gerichtshof sah sich lediglich in der Lage, Nicaragua dazu zu verurteilen, den *status quo ante* – soweit völkerrechtlich zulässig und möglich – wiederherzustellen²⁵.

Ähnlich äußerte sich schließlich auch das Schiedsgericht, welches im Jahre 1977 aufgefordert worden war, den Festlandsockel zwischen Großbritannien und Frankreich abzugrenzen, im Hinblick auf die Bedeutung des Verfahrens für den irischen Festlandsockel²⁶. Das Schiedsgericht stellte insoweit fest, daß sich die Abgrenzung ausschließlich auf die zwischen Großbritannien und Frankreich umstrittenen Bereiche beschränke. Gleichzeitig sei jedoch ein Überlappen dieses Bereichs mit irischen Ansprüchen nicht ersichtlich. Selbst wenn es aber zu einem späteren Zeitpunkt zu einer solchen Überschneidung kommen sollte, müßten diese Fragen im Verhandlungswege zwischen den dann betroffenen Staaten gelöst werden²⁷.

Abgesehen von diesen soeben vorgestellten Entscheidungen mußten sich internationale Schiedsgerichte – soweit ersichtlich – nicht mit der hier zu diskutierenden Frage auseinandersetzen. Demgegenüber hatte aber der Internationale Gerichtshof²⁸ wiederholt Gelegenheit, zu dieser Frage Stellung zu nehmen²⁹.

²³ Papers relating to the Foreign Relations of the United States (Anm. 13), 698.

²⁴ Insoweit geht das zweite Urteil nicht über das erste oben genannte hinaus.

²⁵ Papers relating to the Foreign Relations of the United States (Anm. 13), 730.

²⁶ Text des Schiedspruchs in ILR 54, 1979, 6 ff.

²⁷ *Ibid.*, 38; dazu auch D. Greig, Third Party Rights and Intervention Before the International Court, Virginia Journal of International Law 1992, 287 ff. (336).

²⁸ Der Ständige Internationale Gerichtshof hat sich nur an einer Stelle in einem *obiter dictum* zu dieser Frage geäußert, als er im *Ostgrönland*-Fall ausführte: "(...) another circumstance which must be taken into account by any tribunal which has to adjudicate upon a claim to sovereignty over a particular territory, is the extent to which the sovereignty is also claimed by some other Power", PCIJ, Ser. A/B, No. 53, 46; zustimmend zitiert in ICJ Reports 1984, 26 (*Libya/Malta* – Application by Italy to Intervene). Vor diesem Hintergrund geht Greig (Anm. 27), 339 davon aus, daß der StIGH gehindert gewesen wäre, die dänische Souveränität über das Gebiet zu bestätigen, wenn daneben ein Drittstaat Hoheitsansprüche über Ostgrönland geltend gemacht hätte.

²⁹ Fragen des Gutachtenverfahrens bleiben im folgenden unberücksichtigt, vgl. dazu nur PCIJ, ser. B, No. 5 (*Eastern Carelia*), 6 ff. (hierzu K. Herndl, Eastern Carelia (Request for Advisory Opinion), in R. Bernhardt (Hrsg.), EPIL, Inst. 2, 1981, 79 ff. m.w.N. Speziell

III. Praxis des Internationalen Gerichtshofes³⁰

Im folgenden soll zunächst die Entwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofes in dieser Frage nachgezeichnet werden. *Leading case* ist insoweit die bereits oben erwähnte Entscheidung aus dem Jahre 1954 betreffend das albanische Münzgold³¹. Das von der deutschen Wehrmacht 1943 aus Rom nach Berlin verbrachte albanische Münzgold sollte nach dem Ende des 2. Weltkrieges gemäß zwischen den drei westlichen Siegermächten getroffenen Absprachen durch Schiedsspruch zwischen Albanien und Italien aufgeteilt werden. Für den Fall, daß es Albanien zugesprochen wurde, sollte es dann in britischen Besitz als Kompensation zur Befriedigung seiner, im *Korfu Kanal*-Fall festgestellten, bis zu diesem Zeitpunkt von Albanien aber noch nicht befriedigten, Ansprüche übergehen. Gleichzeitig wurde sowohl Albanien wie auch Italien die Möglichkeit eröffnet, gegen einen für sie nachteiligen Schiedsspruch vor dem Internationalen Gerichtshof zu klagen. Nachdem das Schiedsgericht in der Tat zu dem Er-

zum Problem der Drittbetroffenheit K. Keith, *The Extent of the Advisory Jurisdiction of the ICJ* (1971), 89 ff. (93–95).

Aus der Praxis des IGH vgl. die Gutachtenverfahren betreffend die Interpretation of Peace Treaties with Bulgaria, Hungary and Romania (First Phase), dazu K. Herndl, *Interpretation of Peace Treaties with Bulgaria, Hungary and Romania (Advisory Opinions)*, in R. Bernhardt (Hrsg.), *EPIL*, Inst. 2, 1981, 148 ff., wo es heißt, daß: "(...) no State, whether a Member of the United Nations or not, can prevent the giving of an Advisory Opinion (...)"; *ICJ Reports* 1950, 71. Seit seinem Gutachten zur Westlichen Sahara, *ICJ Reports* 1975, 25, sieht der Gerichtshof die Frage der fehlenden Zustimmung eines betroffenen Staates zur Durchführung des Gutachtenverfahrens nur noch als ein Problem der Kompatibilität mit dem Charakter des IGH als Rechtsprechungsorgan an: "(...) in certain circumstances (...) the lack of consent of an interested State may render the giving of an advisory opinion incompatible with the Court's judicial character (...)". Festzuhalten bleibt damit jedenfalls, daß im Gutachtenverfahren die fehlende Zustimmung eines durch die Entscheidung betroffenen Staates keine Sperre für die Ausübung der Jurisdiktion durch den Gerichtshof bildet. Vgl. zur insoweit gleichlautenden Rechtsprechung des Interamerikanischen Gerichtshofes für Menschenrechte J. Kokott, *Das interamerikanische System zum Schutz der Menschenrechte* (1986), 140 ff. Zum Ganzen auch H. Thirlway, *Advisory Opinions of International Courts*, in R. Bernhardt (Hrsg.), *EPIL*, Inst. 1, 1981, 4 ff.

³⁰ Hierzu vor allem C. Chinkin, *Third Parties in International Law* (1993), 200 ff.; Greig (Anm. 27), 287 ff.; G. Sperduti, *La sauvegarde des droits de l'état tiers dans le procès devant la Cour Internationale de Justice*, *Rivista Diritto Internazionale* 1988, 86 ff. sowie S. Rosenne, *Intervention in the ICJ* (1993), v. a. 160 ff. Vgl. auch die zusammenfassende Darstellung der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs in der *Dissenting Opinion Weeramantry im Ost-Timor-Fall* (Anm. 3), 150 ff.

³¹ Dazu bereits oben bei Anm. 2; zu dieser Entscheidung neben den bereits genannten Autoren ferner C. Oliver, *The Monetary Gold Decision in Perspective*, *AJIL* 1955, 216 ff. sowie R. Bernhardt, *Monetary Gold-Fall*, in Strupp-Schlochauer, *Wörterbuch des Völkerrechts* (Bd. 2, 1961), 545 ff.

gebnis gelangt war, daß das Münzgold Albanien gehöre – und es damit nach den Absprachen der Alliierten an Großbritannien fallen sollte³² – rief Italien den Internationalen Gerichtshof an und stellte zunächst den Antrag, festzustellen, daß das Gold Italien als Kompensation für die Enteignung italienischer Vermögenswerte in Albanien zu übergeben sei. Nach Klageerhebung machte Italien sodann aber geltend³³, der Gerichtshof sei überhaupt nicht zu einer Sachentscheidung ermächtigt, da der Streit im Kern die völkerrechtliche Verantwortlichkeit eines dritten, am Verfahren nicht beteiligten, Staates betreffe.

Der Gerichtshof folgte diesem Argument Italiens und führte unter anderem aus, daß jede Entscheidung unmittelbar einen Streit zwischen Italien und Albanien entscheiden würde³⁴. Dies würde jedoch dem Grundsatz widersprechen, daß der Gerichtshof nur in den Fällen zu einer Sachentscheidung berechtigt ist, in denen sich die Parteien seiner Gerichtsbarkeit unterworfen haben³⁵. Auch die Möglichkeit Albanien, nach Art. 62 des Statuts zu intervenieren, ändere an dieser Sachlage nichts³⁶. Denn:

“Albanian’s legal interests would not only be affected by a decision, but would form the very subject-matter of the decision”.

Demzufolge sei auch Art. 59 des Statuts irrelevant. Denn diese Vorschrift beruhe gerade auf dem Umstand, daß der Gerichtshof überhaupt zu einer Sachentscheidung fähig sei. Gerade dies sei aber eine zuvörderst zu entscheidende Frage, so daß die in Art. 59 angeordnete *inter partes*-Wirkung der Urteile des Internationalen Gerichtshofs in dieser Hinsicht irrelevant sei³⁷. Die Bedeutung dieser Entscheidung ist – ungeachtet der eigenartigen Sachverhaltskonstellation – vor allem darin zu sehen, daß der Gerichtshof hier erstmals ein Abgrenzungskriterium der *indispensable third party* herausgearbeitet hat, welches zu einem Prozeßhindernis und damit zu einer Sperre der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs führen kann. Insbesondere macht die Entscheidung deutlich, daß eine bloße Betroffenheit eines Drittstaates nicht ausreicht, um diese

³² Affaire relative à l’or monétaire albanais, RIAA, vol. 12, 13 ff.; zu diesem Schiedsspruch vgl. P. Lalive, L’affaire de l’or monétaire albanais (L’arbitrage du 20 février 1953), Revue Générale de Droit International Public (RGDIP) 1954, 438 ff.

³³ Zur Frage, ob auch der klagende Staat später prozeßhindernde Einreden vorbringen kann vgl. ICJ Reports 1954, 28 f. Vgl. dazu auch die Sep. Opinion Schwebel und Shahabuddeen im *Aerial Incident-Fall (Iran/USA)*, ICJ Reports 1989, 140 f. bzw. 151.

³⁴ ICJ Reports 1954, 32.

³⁵ *Ibid.*

³⁶ *Ibid.*

³⁷ *Ibid.*

Rechtsfolge auszulösen, sondern daß die Interessen des Drittstaates den unmittelbaren Kern des Streitgegenstandes bilden müssen.

In der Nachfolge dieser Entscheidung – teilweise aber auch bereits zuvor – haben und hatten sich wiederholt Staaten darauf berufen, eine Sachentscheidung des Internationalen Gerichtshofs sei unzulässig, da notwendigerweise auch über rechtlich geschützte Interessen dritter Staaten mitzuzentscheiden sei. Dabei kann sich die Problematik der Rechtsfigur der *indispensable third party* im wesentlichen in drei Fallgruppen stellen:

- zum einen kann es sich als notwendig erweisen, eine Völkerrechtsnorm anzuwenden oder auszulegen, welche lediglich im Verhältnis oder zumindest auch gleichzeitig zwischen einer der beiden Parteien und einem Drittstaat Geltung beansprucht;
- zum zweiten kann an einem (behaupteten) völkerrechtlichen Delikt nach dem Vortrag einer der beiden Parteien ein Drittstaat als (Mit-)Schädiger beteiligt sein;
- drittens schließlich geht es um Entscheidungen über Streitigkeiten mit territorialem Bezug, wobei das fragliche Gebiet (auch) von einem Drittstaat in Anspruch genommen wird.

A. Notwendigkeit der Anwendung einer Völkerrechtsnorm, welche zugleich im Verhältnis zu einem Drittstaat gilt

Die Frage, ob der Gerichtshof Völkerrechtsnormen anwenden oder auslegen darf, die zugleich im Verhältnis zwischen einer Streitpartei und einem Drittstaat zur Anwendung gelangen, hat in der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs wiederholt eine Rolle gespielt. In dem anglo-iranischen Streitfall³⁸ hatte sich das Vereinigte Königreich im Jahre 1952 im Zusammenhang mit der Frage, ob der Gerichtshof Jurisdiktion besitze, unter anderem darauf berufen, der Iran habe gegen Regelungen aus einem dänisch-iranischen Freundschafts- und Handelsvertrag verstoßen, dessen Regelungen über die Meistbegünstigungsklausel in zwei zwischen Großbritannien und dem Iran abgeschlossenen Verträgen auch zugunsten Großbritanniens Wirkung beanspruchen würde. Der Gerichtshof führt insoweit aus, daß in Wahrheit gar nicht die Anwendung dieses dänisch-iranischen Vertrages zur Diskussion stehe, sondern vielmehr dessen Anwendung im Verhältnis zwischen dem Iran und dem Vereinigten Königreich. Damit mußte er auf die Frage, ob er diesen Vertrag ansonsten einer rechtlichen Beurteilung hätte zuführen können, ohne daß eine Un-

³⁸ *Anglo-Iranian Oil Case* (Jurisdiction), ICJ Reports 1952, 93 ff.

terwerfung Dänemarks vorlag, nicht eingehen. Ein *obiter dictum* macht aber zugleich deutlich, welche Grenzen der Gerichtshof der Heranziehung eines zwischen einer Streitpartei und einem Drittstaat geschlossenen Vertrages zu ziehen gedenkt. So könne ein solcher Vertrag mit einem Drittstaat allein keinesfalls den Streitgegenstand eines Verfahrens bilden³⁹. Abgesehen davon wäre das Vereinigte Königreich unter anderen Umständen aber jedenfalls nicht grundsätzlich gehindert gewesen, sich auf eine solche vertragliche Regelung zu berufen⁴⁰.

Diese Aussagen hat der Gerichtshof kurze Zeit später in der Zweiten Phase des *Ambatielos*-Streitfalles zwischen Griechenland und dem Vereinigten Königreich⁴¹ bestätigt. Auch hier hatte sich die klagende Partei, Griechenland, auf Verträge der beklagten Partei, Großbritannien, berufen, welche diese mit dritten Staaten abgeschlossen hatte⁴² und welche nach Ansicht Griechenlands mittels einer Meistbegünstigungsklausel auch zugunsten von Griechenland wirken sollten. In Übereinstimmung mit dem bereits erwähnten *obiter dictum* im *Anglo-Iranian Oil*-Fall⁴³ sieht der Gerichtshof keinen Anlaß, diese Verträge nicht zu interpretieren und zieht sie mit zur Begründung der Feststellung einer Verpflichtung Großbritanniens heran⁴⁴.

Aus dieser Rechtsprechung dürfte der Schluß zu ziehen sein, daß der Umstand allein, daß der Internationale Gerichtshof eine Vertragsnorm anzuwenden hat, die zugleich auch im Verhältnis zu einem nicht der Jurisdiktion des Gerichtshofes unterworfenen Staat gilt, keine Sperre für die Ausübung seiner Jurisdiktion bildet. Dies wird im übrigen auch durch einen Umkehrschluß zu Art. 63 des Statuts des Gerichtshofs belegt, wonach sonstige Parteien eines Vertrages, der vom Gerichtshof im unterbreiteten Streit auszulegen ist, intervenieren können⁴⁵. Denn nach Art. 63 Abs. 2 des Statuts ist die Auslegung der relevanten Vertragsbestimmungen nur im

³⁹ ICJ Reports 1952, 110.

⁴⁰ *Ibid.*: "(...) no treaty concluded by Iran with any third party can be relied upon by the United Kingdom in the present case" (Hervorhebung durch den Verf.).

⁴¹ Allgemein hierzu N. Wühler, *Ambatielos Case*, in R. Bernhardt (Hrsg.), *EPIL*, Inst. 2, 1981, 13; J. Verzijl, *Reflections on Some Puzzling Aspects of the Ambatielos Case*, *Ned TIR*, vol. 1 (1953/54), 58 ff.

⁴² Friedens- und Handelsverträge zwischen dem Vereinigten Königreich und Dänemark von 1661 und 1670; Handelsvertrag zwischen dem Vereinigten Königreich und Bolivien vom 1.8.1911; vgl. zum ganzen ICJ Reports 1953, 21.

⁴³ Dazu bereits oben bei Anm. 38.

⁴⁴ ICJ Reports 1953, 21 f.

⁴⁵ Zum Rechtsinstitut der Intervention allgemein zuletzt Rosenne (Anm. 30), zu den hier interessierenden Fragen v. a. 160 ff.

Falle der erfolgten Intervention für den Drittstaat bindend, so daß umgekehrt nicht ersichtlich ist, wie in dieser Konstellation bei nicht erfolgter Intervention mangels Bindungswirkung die rechtlich geschützten Interessen des Drittstaates tangiert werden könnten. Diese Schlußfolgerung wird darüber hinaus auch durch die Sachentscheidung des Internationalen Gerichtshofs im *Nicaragua*-Fall belegt⁴⁶. Dort führte der Gerichtshof aus, daß er an der Anwendung bestimmter multilateraler Verträge nur dadurch gehindert werde, daß sich die Vereinigten Staaten in ihrer Unterwerfungserklärung die Entscheidung über solche Verträge durch den Gerichtshof in der Weise vorbehalten hatten, daß dieser nur dann entscheiden dürfe, wenn alle Vertragsparteien zugleich auch der Jurisdiktion des Internationalen Gerichtshofs unterworfen sind⁴⁷. Das Gericht gibt dort jedoch zu erkennen, daß es sich – abgesehen von diesem Vorbehalt – als befugt angesehen hätte, über eben diese Vertragsbestimmungen zu entscheiden, so etwa dann, wenn die USA im Verlaufe des Verfahrens auf die Geltendmachung des Vorbehalts verzichtet hätten⁴⁸. Diese Rechtsprechung ist kurze Zeit später auch durch die Entscheidung der nach Art. 26 des Statuts geschaffenen Kammer bestätigt worden, welche den Grenzstreit zwischen Burkina Faso und Mali zu entscheiden hatte⁴⁹. Obwohl die Grenze zwischen dem Niger und Burkina Faso durch identische Dokumente festgelegt worden war, wie sie auch für den Grenzverlauf zwischen den Streitparteien Burkina Faso und Mali von Bedeutung sind, sah sich die Kammer nicht als gehindert an, diese Instrumente auszulegen und sie zur Bestimmung des Grenzverlaufs (mit) heranzuziehen.

Demgegenüber dürfte es aber darüber hinaus generell und unabhängig von dem Vorliegen eines spezifischen Vorbehalts unzulässig sein, wenn zwei Streitparteien eine Völkerrechtsnorm zum Gegenstand des Verfahrens machen wollten, die allein die Rechtsbeziehungen zwischen einer Partei und einem Drittstaat regelt⁵⁰. Allerdings dürfte der Grund hierfür weniger darin zu sehen sein, daß der etwaige Drittstaat in seinen Rechten

⁴⁶ ICJ Reports 1986, 1 ff. (37). Zu Problemen einer etwaigen notwendigen Beteiligung einer dritten Partei im Zusammenhang mit der ersten Phase des Verfahrens vgl. näher unten.

⁴⁷ ICJ Reports 1986, 36 f.

⁴⁸ Vgl. *ibid.*, 32 f., wo es heißt: “The reservation in question is not necessarily a bar to the United States accepting the Court’s jurisdiction whenever a third State which may be affected by the decision is not a party to the proceedings. According to the actual text of the reservation, the United States can always disregard this fact (...)” (Hervorhebung durch den Verf.).

⁴⁹ ICJ Reports 1986, 554 ff. (578).

⁵⁰ ICJ Reports 1952, 110.

tangiert würde, sondern vielmehr darin, daß es dann wohl bereits an dem Erfordernis eines relevanten Streitgegenstandes fehlen würde.

Eine zweite Fallgruppe, in der in Betracht zu ziehen ist, daß ein Prozeß ohne die Beteiligung eines weiteren Staates nicht durchgeführt werden darf, sind die Fälle, in denen behauptetermaßen ein Drittstaat an einer Handlung mitgewirkt hat, die den streitigen Entschädigungsanspruch der klagenden Partei ausgelöst hat.

B. Vorliegen eines völkerrechtlichen Deliktes, an dem ein Drittstaat als Mitschädiger beteiligt ist

Die Frage, ob der Umstand, daß behauptetermaßen auch ein nicht am Verfahren beteiligter Staat das in Frage stehende völkerrechtliche Delikt begangen hat oder sich zumindest daran beteiligt hat, stellte sich erstmals im *Korfu Kanal*-Fall, ferner später im *Right of Passage*-Streitfall zwischen Portugal und Indien, schließlich in der ersten Phase des *Nicaragua*-Verfahrens und zuletzt noch im Zusammenhang mit der Klage Naurus gegen Australien⁵¹.

1. *Korfu Channel Case*⁵² (Vereinigtes Königreich/Albanien)

Im Verlaufe des Verfahrens zwischen dem Vereinigten Königreich als klagender Partei und Albanien als beklagter Partei hatte Großbritannien unter anderem vorgetragen, daß die Minen, die zur Beschädigung des britischen Schiffes geführt hatten, von Jugoslawien – einem am Streitverfahren nicht beteiligten Staat – gelegt worden seien. Der Gerichtshof trat zunächst in eine Prüfung dieses Vorwurfs ein und gelangte dabei zu der Überzeugung, die britische Seite hätte insoweit keinen Beweis angetreten. In dieser Hinsicht würdigte der Gerichtshof aber immerhin bestimmte jugoslawische Dokumente, die Albanien im Auftrage Jugoslawiens vorgelegt hatte⁵³. Der Gerichtshof führte insoweit aus:

⁵¹ Schließlich ist noch auf den *Pakistani Prisoners of War Case*, (ICJ Pleadings, 1973, 124) hinzuweisen, wo Indien als prozeßhindernde Einrede unter anderem geltend gemacht hatte, das nicht am Verfahren beteiligte Bangladesh wolle die betroffenen Kriegsgefangenen vor ein Gericht stellen, zumal sie auch dessen Staatsangehörigkeit besitzen würden. Das Verfahren wurde kurz danach beendet, ohne daß es zu einer Sachentscheidung kam; zu diesem Aspekt des Falles vgl. Chinkin (Anm. 30), 200 f.

⁵² Vgl zum Sachverhalt im einzelnen und den weiteren materiellen Problemen R. Bernhardt, *Corfu Channel*, in R. Bernhardt (Hrsg.), *EPIL*, Inst. 2, 1981, 61 ff. m.w.N.

⁵³ ICJ Reports 1949, 17.

“(…) Yugoslavia’s absence from the proceedings meant that these documents could only be admitted as evidence subject to reserves, and the Court finds it unnecessary to express an opinion upon their probative value”⁵⁴.

Aus dieser Stellungnahme wird immerhin deutlich, daß sich der Gerichtshof lediglich gehindert sieht, die vorgelegten Beweismittel in einer bestimmten Art und Weise zu würdigen. Allein aufgrund der Tatsache, daß die völkerrechtliche Verantwortlichkeit Jugoslawiens im Raume stand, sah er sich jedoch nicht gehindert, dem britischen Vorbringen nachzugehen⁵⁵. Dagegen ergibt sich aus der Entscheidung nicht, wie der Gerichtshof entschieden hätte⁵⁶, wäre er tatsächlich zu der Überzeugung gelangt, Jugoslawien allein – oder aber beide Staaten gemeinsam – hätten die Minen gelegt⁵⁷.

2. *Right of Passage over Indian Territory (Portugal/Indien)*⁵⁸

In diesem Verfahren hatte Indien geltend gemacht, der portugiesische Anspruch auf die Weitergewährung bestimmter Transitrechte in bezug auf die portugiesische Enklave Goa betreffe nicht nur Indien, sondern auch die an dem Verfahren nicht beteiligte lokale *de facto*-Regierung des Gebiets. Da diese Regierung aber vor dem Gerichtshof nicht vertreten sei – und im übrigen mangels Staateneigenschaft auch nicht parteifähig gewesen wäre –, könne dieser in dem sie betreffenden Streit keine Jurisdiktion ausüben⁵⁹. Der Gerichtshof verwarf diese Einrede Indiens und führte aus, daß der IGH nur dann keine Jurisdiktion besitze, wenn ein Dritter unmittelbare Partei des Streites sei. Demgegenüber genüge es nicht, wenn – wie im vorliegenden Fall – eine dritte Seite lediglich ein Interesse am Ausgang des Verfahrens habe⁶⁰.

⁵⁴ *Ibid.*

⁵⁵ Ähnlich auch Johnson (Anm. 1), 107.

⁵⁶ Dies wäre deshalb problematisch, weil in der Tatsache allein, daß Jugoslawien dem Gerichtshof bestimmte Dokumente zur Verfügung gestellt hat, noch keine Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des IGH zu sehen ist. Allgemein zu Fragen des *forum prorogatum* vgl. Rosenne (Anm. 3), 344.

⁵⁷ Zur ähnlichen Problemlage im *Nicaragua*-Fall vgl. näher unten S. 1062.

⁵⁸ ICJ Reports 1960, 1 ff.

⁵⁹ Zum ganzen eingehend J.A. Frowein, *Das De facto-Regime im Völkerrecht* (1968), 62 ff.; zur Argumentation Indiens vgl. das Counter-Memorial Indiens, ICJ Pleadings, Bd. 2, 1960, 152 f.

⁶⁰ ICJ Reports 1960, 17.

3. *Military and Paramilitary Activities in and Around Nicaragua (Jurisdiction and Admissibility)*⁶¹ (Nicaragua/Vereinigte Staaten)

In dem Streitfall zwischen Nicaragua und den USA hatten die Vereinigten Staaten als beklagte Partei vorgebracht, die Klage sei unzulässig, da jede Entscheidung über die Zulässigkeit der militärischen Aktionen der USA notwendigerweise auch über die Frage der Ausübung des Selbstverteidigungsrechts dritter Staaten mitentscheiden müsse⁶². Dem trat der Gerichtshof aber mit der Begründung entgegen, die betroffenen Staaten seien durch Art. 59 des Statuts hinreichend geschützt, da zum einen ihre rechtlichen Interessen durch die Entscheidung nur berührt würden, diese jedoch nicht den eigentlichen Kern des Streitfalls bilden würden⁶³. Ferner findet sich hier erstmals – anders als noch im *Monetary Gold*-Fall, wo es noch völlig in das Belieben etwaiger Drittstaaten gestellt worden war, zu intervenieren – in einem Urteil des Gerichtshofs die Überlegung, daß es den betroffenen Staaten offen stehe, gegebenenfalls nach Art. 62 des Statuts zu intervenieren⁶⁴, wenn sie ansonsten befürchten müßten, in ihren rechtlichen Interessen tangiert zu werden⁶⁵.

4. *Case concerning Certain Phosphate Lands in Nauru (Nauru/Australien)*⁶⁶

Gegenstand des Verfahrens war die Frage, ob Australien nach Beendigung der Treuhänderschaft über Nauru für Schäden einzutreten habe, welche durch die Ausbeutung von Phosphat in Nauru durch Australien

⁶¹ ICJ Reports 1984, 392 ff. (431).

⁶² Counter-Memorial submitted by the United States vom 17. August 1984, para. 441 ff.; zur Haltung Nicaraguas vgl. das Memorial Nicaraguas vom 30. Juni 1984, para. 243 ff.; dazu auch Rosenne (Anm. 30), 162.

⁶³ ICJ Reports 1984, 392 ff. (431); kritisch dazu die Dissenting Opinion des Richters Schwebel im *Nauru*-Fall, ICJ Reports 1992, 332.

⁶⁴ ICJ Reports 1992, 332.

⁶⁵ Zu Fragen einer Qualifikation El Salvadors als mögliche *necessary third party* im Zusammenhang mit dem Versuch einer Intervention durch El Salvador vgl. die Dissenting Opinion von Judge Schwebel zu der Order des Gerichtshofes vom 4.10.1984, ICJ Reports 1984, 215 ff. (227); zum ganzen Problemkomplex der Intervention El Salvadors vgl. J. Sztucki, Intervention under Art. 63 of the ICJ-Statute in the Phase of Preliminary Proceedings – The Salvadorian Incident, AJIL 1985, 1005 ff.

⁶⁶ Zu dieser Entscheidung vgl. K. Heighet/G. Kahale, Certain Phosphate Land in Nauru (Nauru v. Australia), Preliminary Objections, AJIL 1993, 282 ff.; B. Conforti, L'arrêt de la Cour Internationale de Justice dans l'affaire de certaines terres à phosphates – Nauru (exceptions préliminaires), AFDI 1992, 460 ff. und schließlich noch A. Anghie,

eingetreten waren⁶⁷. Australien hatte insoweit vorgebracht, daß einer Entscheidung des Gerichtshofes entgegenstünde, daß neben Australien auch Neuseeland und Großbritannien im Jahr 1947 durch die Vereinten Nationen als Treuhänder über das später unabhängig gewordene Nauru eingesetzt worden seien, wobei jedoch die faktische Ausübung der Kontrolle über das Gebiet Australien übertragen worden war. Australien hatte vorgebracht, daß jede Entscheidung über die völkerrechtliche Verantwortlichkeit stets auch einer Mitentscheidung über die Haftung der beiden anderen Staaten gleichkomme. Der Gerichtshof hat diese prozeßhindernde Einrede jedoch zurückgewiesen, da die Interessen der beiden anderen Staaten nicht den Kern der Entscheidung bildeten. Er versucht die Entscheidung im *Monetary Gold*-Fall dadurch abzugrenzen, daß – anders als dort – eine Entscheidung über die Ansprüche gegen Australien nicht vorab die Feststellung des Bestehens von Ansprüchen gegen die Drittstaaten voraussetze. Denn insoweit würde kein logischer Nexus zwischen einer etwaigen Verurteilung von Australien und der völkerrechtlichen Haftung des Vereinigten Königreichs und Neuseelands bestehen⁶⁸. Allerdings führte der Gerichtshof dann noch aus, daß die Zurückweisung der australischen Einrede die Sachentscheidung nicht präjudiziere. Dies gelte insbesondere für die Frage, ob Australien für den gesamten Schaden haften müsse⁶⁹.

“The Heart of My Home”: Colonialism, Environmental Damage, and the Nauru Case, *Harvard International Law Journal* 1993, 445 ff.

⁶⁷ Nähere Sachverhaltsdarstellung bei *Rosenne* (Anm. 30), 166 f. Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß auch das Vereinigte Königreich und Neuseeland Erklärungen nach Art. 36 Abs. 2 des IGH-Statuts abgegeben hatten, so daß an sich die Möglichkeit bestanden hätte, auch gegen diese beiden Staaten ein Verfahren anzustrengen.

⁶⁸ ICJ Reports 1992, 240 ff. (261).

⁶⁹ *Ibid.*, 262. Der Fall ist schließlich von den Parteien für erledigt erklärt worden, nachdem Australien sich bereit erklärt hatte, an Nauru eine Entschädigung zu leisten, vgl. ICJ Reports 1993, 322 f.

C. Streitigkeiten mit territorialem Bezug, wobei das streitige Gebiet auch von einem Drittstaat in Anspruch genommen wird

1. *Continental Shelf Case (Application by Malta to Intervene)*⁷⁰
*(Tunesien/Libyen) und Continental Shelf Case (Judgment)*⁷¹
(Tunesien/Libyen)

In dieser Sache hatte der Gerichtshof zum ersten Mal Gelegenheit, die Grenzen für die Ausübung seiner Gerichtsbarkeit festzulegen, die sich aus der Tatsache ergeben, daß ein dritter Staat im Hinblick auf das betroffene Gebiet ebenfalls territoriale Ansprüche erhebt. Während die Intervention Maltas durch das Urteil vom 14. April 1981 durch den Gerichtshof abgelehnt worden war⁷², sah sich der Gerichtshof in seinem Urteil zur Hauptsache gezwungen, offenzulassen, bis zu welchem Punkt die von ihm zu ziehende Abgrenzungslinie des Festlandssockels zwischen Tunesien und Libyen nach Nordosten fortzusetzen sei, um zu verhindern, daß mögliche Ansprüche Maltas präjudiziert werden. Er führt insoweit aus, daß

“(...) the extension of this line (...) is a matter falling outside the jurisdiction of the Court in the present case, as it will depend on the delimitation to be agreed with third States”⁷³.

Hätten die Streitparteien dagegen den Gerichtshof gleichwohl beauftragt, auch insoweit eine Festlegung zu treffen, hätte es nahegelegen, in Anwendung der Grundsätze des *Monetary-Gold-Falles* die Jurisdiktion des Gerichtshofes zu verneinen⁷⁴, da der Gerichtshof ansonsten notwendigerweise über die rechtliche Zuordnung von Gebieten hätte entscheiden müssen, welche von einem Drittstaat in Anspruch genommen werden⁷⁵. Diese Aussage deckt sich auch mit der früheren Stellungnahme des

⁷⁰ Urteil vom 14.4.1981, ICJ Reports 1981, 1 ff. (16).

⁷¹ Urteil vom 24.2.1982, ICJ Reports 1982, 18 ff.; zu beiden Entscheidungen vgl. K. Oellers-Frahm, *Continental Shelf Case (Tunisia/Libyan Arab Jamahiriya)*, in R. Bernhardt (Hrsg.), *EPIL*, Inst. 11, 19, 94 ff. m.w.N.

⁷² Zu dieser Frage und den zugrundeliegenden Gründen vgl. Oellers-Frahm, *ibid.*, 95.

⁷³ ICJ Reports 1982, 94; vgl. auch bereits die Stellungnahme Tunesiens im Verfahren auf Zulassung Maltas als Intervenient: “(...) pending the determination of the latter line the outermost point of the former will thus remain undetermined”.

⁷⁴ So auch W. Fritzemeyer, *Die Intervention vor dem Internationalen Gerichtshof*, 1981, 111 Fn. 367.

⁷⁵ Sperduti (Anm. 30), 90 f.

Richters Morelli in seiner Dissenting Opinion im *North Sea Continental Shelf*-Fall, wo er ausführt:

“It is (...) possible to envisage (that...) the Court was seized of a request for the resolution (...) of only one of the two disputes, for example, that between the Federal Republic and Denmark. (...) If in such a situation the Federal Republic asked the Court to determine not only its boundary with Denmark but also its boundary with the Netherlands there can be no doubt that it would not be open to the Court to give a decision in the absence of the Netherlands, whose rights would be at issue. In such event it would not be inappropriate to cite the Judgement (...) in the Monetary Gold case”⁷⁶.

2. *Continental Shelf Case (Libyen/Malta), (Application by Italy for Permission to Intervene)*⁷⁷ und *Continental Shelf Case (Libyen/Malta)*⁷⁸

Im Zusammenhang mit der Ablehnung des Antrags Italiens, als Intervenant nach Artikel 62 des Statuts zugelassen zu werden⁷⁹, gibt der Gerichtshof zu erkennen, daß er es in Übereinstimmung mit seiner Funktion als Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen grundsätzlich als seine Pflicht ansieht, soweit wie möglich ein Urteil zu fällen. Zwar nimmt er in der Entscheidung auf sein Urteil im *Monetary Gold*-Fall Bezug, doch fährt er lapidar fort, daß die Interessen Italiens nicht den Kern der Entscheidung bilden⁸⁰. Demnach sei er keineswegs gehindert, auch ohne daß Italien als Intervenant zugelassen ist, über den ihm unterbreiteten Streit zu entscheiden.

In einem zweiten Schritt deutet der Gerichtshof jedoch an – und dies ist durch das spätere Urteil in der Hauptsache bestätigt worden –, daß seine Aussagen auch *ratione materiae* zu beschränken sein werden. Interessanterweise sieht sich der Gerichtshof hierzu gezwungen, obwohl er unmittelbar davor festgestellt hatte, daß es lediglich seine Aufgabe sei, festzustellen, welche der beiden Hauptparteien im Verhältnis *inter partes* den Beweis für das Vorliegen eines Titels über das fragliche Gebiet erbringen

⁷⁶ *North Sea Continental Shelf Case*, Dissenting Opinion Morelli, ICJ Reports 1969, 210.

⁷⁷ ICJ Reports 1984, 3 ff.

⁷⁸ ICJ Reports 1985, 13 ff.

⁷⁹ Zu den Gründen im einzelnen vgl. etwa K. Oellers-Frahm, Anmerkungen zur Intervention Italiens im Verfahren zur Abgrenzung des Festlandssockels zwischen Malta und Libyen, ZaöRV 1984, 840 ff., *passim*.

⁸⁰ ICJ Reports 1984, 25.

könne⁸¹. Insoweit ist in dem Urteil eine gewisse Inkonsequenz zu sehen. Denn entweder der betroffene Drittstaat ist bereits durch die Beschränkung der (subjektiven) Rechtskraft aus Artikel 59 IGH-Statut auf die Hauptparteien ausreichend geschützt. Dann bedarf er keiner weiteren Einschränkungen der materiell-rechtlichen Aussagen des Urteils. Oder aber dem Urteil kommen gleichwohl jedenfalls gewisse *erga omnes*-Wirkungen zu⁸².

Ungeachtet dieser Kritik beschränkt der Gerichtshof in seinem Urteil zur Hauptsache die Aussagen der Entscheidung dergestalt, daß alle Gebiete, die zugleich von Italien beansprucht werden, nicht abgegrenzt werden⁸³. Letztendlich hat der Gerichtshof in der Sache damit – im Widerspruch zu seinen eigenen Ausführungen im Urteil betreffend die Zulassung Italiens als *Intervenient* – doch anerkannt, daß die rechtlich geschützten Interessen Italiens jedenfalls teilweise⁸⁴ den Kern des Streitfalles betreffen.

3. *Case concerning the Frontier Dispute (Burkina Faso/Mali)*⁸⁵

Zu dieser soeben referierten Stellungnahme des Gerichtshofes steht jedoch möglicherweise die Entscheidung der nach Artikel 26 des Statuts gebildeten *ad hoc*-Kammer des IGH⁸⁶ im *Frontier Dispute*-Fall zwischen Burkina Faso und Mali im Widerspruch. Aufgabe der Kammer war es bekanntlich gewesen, die zwischen den Parteien streitige Landgrenze zu bestimmen. Probleme ergaben sich nun aus der Tatsache, daß der östliche Endpunkt der gemeinsamen Grenze der Streitparteien zugleich deren

⁸¹ ICJ Reports 1984, 27; der Gerichtshof zitiert an dieser Stelle sein früheres Urteil im *Minquiers and Ecrehos*-Fall zwischen Großbritannien und Frankreich, ICJ Reports 1953, 52; dieser Hinweis überzeugt aber schon deshalb nicht, weil es damals gerade keinen dritt-beteiligten Staat gegeben hatte, der ebenfalls Anspruch auf die streitigen Inseln erhoben hatte; in diesem Sinne auch *Sperduti* (Anm. 30), 88.

⁸² In diesem Sinne dezidiert Dissenting Opinion Oda, ICJ Reports 1984, 109: "(...) Article 59 may not be accepted as guaranteeing that a decision of the Court in a case regarding the title *erga omnes* will not affect a claim by a third State to the same title".

⁸³ ICJ Reports 1985, 25 f.; Richter Oda wiederholt insoweit seine Kritik an der Inkonsequenz des Gerichts, *ibid.*, 131.

⁸⁴ Für eine Teilbarkeit dessen, was den "Kern" des Falles anbelangt auch die Dissenting Opinion von Sir R. Jennings, ICJ Reports 1984, 155 f.

⁸⁵ ICJ Reports 1986, 554 ff.; allgemein zu dieser Entscheidung K. Oellers-Frahm, *Frontier Dispute Case (Burkina Faso/Mali)*, in R. Bernhardt (Hrsg.), *EPIL*, Inst. 12, 19, 122 ff.

⁸⁶ Allgemein zu *ad hoc*-Kammern des IGH vgl. statt aller A. Zimmermann, *Ad-hoc Chambers of the ICJ*, *Dick. J. Int. L.* 1989, 1 ff.

Grenze mit dem Niger bildet⁸⁷, und daß im Verhältnis zwischen Burkina Faso und Mali auf der einen und dem Niger auf der anderen Seite jeweils bilaterale Verhandlungen über den Verlauf der zwischen ihnen bestehenden Grenze im Gange waren. Die Kammer⁸⁸ differenziert in ihrer Entscheidung zunächst zwischen der Frage, ob der Gerichtshof insoweit überhaupt Jurisdiktion besitze und dem daneben bestehenden Problem, ob es – sollte dies der Fall sein – nicht der *judicial function* des IGH widerspräche, den Fall zu entscheiden⁸⁹. Zunächst betont der Gerichtshof, daß die friedliche Streitbeilegung durch eine gerichtliche Instanz lediglich eine Alternative zu einer vertraglichen Regelung zwischen den Parteien darstelle⁹⁰, und daß auch ein Grenzvertrag zwischen Mali und Burkina Faso den Niger nicht binden könne. Damit kommt aus der Sicht des Gerichtshofes Artikel 59 des Statuts genau die gleiche Wirkung zu, wie sie Artikel 34 der Wiener Vertragsrechtskonvention für völkerrechtliche Verträge statuiert.

Außerdem versucht das Gericht, eine Unterscheidung zu Fragen der Bestimmung von Seegrenzen zu treffen⁹¹. Denn dort kommt es aufgrund der Anwendung von *equity*-Grundsätzen dazu, daß bei der Abgrenzung der Seegrenzen zwischen einem Staat A und einem Staat B auch die generelle Konfiguration und das Ausmaß ihrer seewärtigen Hoheitsräume berücksichtigt werden müssen, die aber gerade möglicherweise auch von Drittstaaten beansprucht werden. Demgegenüber sei es bei der Bestimmung von Landesgrenzen aber völlig irrelevant, wie die Grenze zwischen Staat A und Staat C beziehungsweise zwischen Staat B und Staat C verlaufe. Vor diesem Hintergrund nimmt die Kammer dann auch eine vollständige Bestimmung des Grenzverlaufs vor, betont allerdings zutreffend, daß dieser Grenzverlauf in keinster Weise Niger gegenüber *opposable* sei:

“The Chamber therefore concludes that it has the duty to decide the whole of the *petitum*⁹² entrusted to it; (...) In so doing, it will define the location of

⁸⁷ Zu den Einzelheiten vgl. die ausführliche Darstellung bei E. Decaux, L'arrêt de la chambre de la Cour Internationale de Justice dans l'affaire du différend frontalier (Burkina Faso/Mali), AFDI 1986, 215 ff. (223 ff.)

⁸⁸ Zu den Stellungnahmen der beiden Parteien vgl. Compte-Rendu C 2/CR 86/5, S. 7 und C 2/CR 86/11, S. 82 (Burkina Faso) sowie C 2/CR 86/6, S. 38 und C 2/CR 86/12, S. 13 (Mali).

⁸⁹ Zum Zusammenhang zwischen den Grenzen der *judicial function* und der Berührung der Interessen dritter Staaten vgl. bereits Fitzmaurice in seiner Sep. Opinion im Fall betreffend *Northern Cameroons*, ICJ Reports 1963, 102 ff. (105 f.).

⁹⁰ Vgl. etwa PCIJ, ser. A, No. 22, 13.

⁹¹ ICJ Reports 1986, 578 f.

⁹² Hervorhebung im Original.

the end-point of the frontier in the east, the point where this frontier ceases to divide the territories of Burkina Faso and Mali; but as explained above, this will not amount to a decision by the Chamber that this is a tripoint which affects Niger. In accordance with Article 59 of the Statute, thus judgement will also not be opposable to Niger as regards the course of that country's frontiers"⁹³.

Dementsprechend finden sich denn auch im operativen Teil des Urteils keinerlei Hinweise darauf, daß ein bestimmter Punkt zugleich die Landgrenze zum Niger bestimme⁹⁴.

*4. Land, Island and Maritime Boundary Dispute
(Application of Nicaragua to Intervene)⁹⁵ (El Salvador/Honduras)*

Nicaragua hatte in dem Verfahren auf Zulassung als Interventient⁹⁶ unter anderem geltend gemacht, die Intervention sei schon deshalb zulässig, weil seine Interessen in bezug auf den rechtlichen Status des Golfes von Fonseca durch eine Entscheidung der Kammer nicht nur im Sinne von Art. 62 des Statuts tangiert würden, sondern weil sie darüber hinaus im Sinne der *Monetary Gold*-Entscheidung selbst Teil des eigentlichen Streitgegenstandes bildeten⁹⁷. Der Gerichtshof bestätigte zunächst, daß zwischen der rechtlichen Betroffenheit im Sinne von Art. 62 des Statuts und der Frage, ob die Rechtspositionen eines Drittstaates im Sinne der *Monetary Gold*-Rechtsprechung den Kern des Verfahrens bilden, in der Tat ein Stufenverhältnis besteht⁹⁸. Er verneinte dann aber die Frage, ob Nicaragua notwendige Streitpartei sei. Zwar würde die Verneinung des Vorliegens

⁹³ Hervorhebung durch den Verf.

⁹⁴ Daruf weist zutreffend Rosenne (Anm. 30), 165 hin.

⁹⁵ ICJ Reports 1990, 92 ff. (115). Dazu M. Kohen, L'Utī possidetis revisité: l'arrêt du 11 septembre 1992 dans l'affaire El Salvador/Honduras, RGDIP 1993, 939 ff.; E. Decaux, L'arrêt de Chambre de la CIJ dans le différend Honduras/Salvador: frontières terrestres, AFDI 1992, 393 ff.; L. Lucchini, L'arrêt de Chambre de la CIJ dans le différend Honduras/Salvador: Aspects insulaires et maritimes, AFDI 1992, 427 ff.; I Scobbie, The International Court of Justice and the Gulf of Fonseca: when two implies three but entails one, Marine Policy 1994, 249 ff. sowie C. Philipp, Land, Island and Maritime Frontier Dispute (El Salvador/Honduras), in R. Bernhardt (Hrsg.), EPIL, Bd. III (erscheint 1996).

⁹⁶ Speziell zu den Fragen der Intervention Nicaraguas vgl. M. Kohen, La requête à fin d'intervention du Nicaragua dans l'affaire du différend frontalier, terrestre, insulaire et maritime (El Salvador/Honduras) – L'ordonnance de la Cour du 28 février 1990 et l'arrêt de Chambre du 13 septembre 1990, AFDI 1990, 341 ff.

⁹⁷ ICJ Reports 1990, 115.

⁹⁸ *Ibid.*

eines Kondominiums im Bereich des Golfes den rechtlichen Status des Gebiets mit Wirkung gegenüber allen betroffenen Staaten klären⁹⁹. Ohne weitere Begründung heißt es dann aber weiter, daß dessen ungeachtet diese Interessen Nicaraguas nicht den Kern des Verfahrens berühren¹⁰⁰. Genauso wie im *Nauru*-Fall dürfte dieses Diktum dahin gehend zu werten sein, daß die gleichzeitige Betroffenheit rechtlich geschützter Interessen dritter Staaten nicht ausreicht, um die Jurisdiktion des Internationalen Gerichtshofs verneinen zu müssen. Vielmehr bedarf es offenbar auch aus der Sicht der Kammer im *El Salvador/Honduras*-Fall einer Situation, wo die Entscheidung über die Rechte des nicht als Partei am Verfahren beteiligten Staates¹⁰¹ unbedingt zu beantwortende Vorfrage ist, ohne deren vorherige Beantwortung der Streit überhaupt keiner Sachentscheidung zugeführt werden kann.

Diese Position lag offenbar auch der Entscheidung im *Ost-Timor*-Fall zugrunde, die den bisherigen Schlußpunkt der Auseinandersetzung des Internationalen Gerichtshofes mit der Frage nach der notwendigen Beteiligung dritter Staaten am Verfahren bildet.

5. *East Timor (Portugal/Australien)*¹⁰²

Ost-Timor, welches seit Ende des 16. Jahrhunderts portugiesische Kolonie gewesen war, wurde im Jahr 1975 von indonesischen Truppen besetzt, woraufhin sich die portugiesische Verwaltung endgültig von der Insel zurückzog. Durch mehrere Resolutionen forderten daraufhin sowohl der Sicherheitsrat wie auch die UN-Generalversammlung Indonesien auf, sich von der Insel zurückzuziehen¹⁰³. Gleichzeitig wurde Portugal wei-

⁹⁹ *Ibid.*, 122: "(...) a decision of the Chamber rejecting El Salvador's contentions, and finding that there is no condominium in the waters of the Gulf which is opposable to Honduras, would be tantamount to a finding that there is no condominium at all."

¹⁰⁰ *Ibid.*

¹⁰¹ Zu dem Umstand, daß auch ein Staat, der nach Art. 62 IGH-Statut als Interventient zugelassen ist, nicht Partei im Sinne von Art. 59 ist, vgl. ICJ Reports 1990, 92.

¹⁰² ICJ Rep. 1995, 90 ff.; zu den Problemen im Zusammenhang mit Ost-Timor vgl. P. Fonteyne, *The Portuguese Timor Gap Litigation before the International Court of Justice*, *Australian Journal of International Affairs* 1991, 170 ff.; C. Chinkin, *East Timor moves into the World Court*, *European Journal of International Law* 1993, 206 ff.; M.C. Maffei, *The Case of East Timor Before the International Court of Justice – Some Tentative Comments*, *ibid.*, 222 ff.; S. Kaye, *The Timor Gap Treaty: Creative Solutions and International Conflict*, Sydney L.R. 1994, 72 ff.

¹⁰³ Zu Einzelheiten vgl. ICJ 1995, 96 ff.

terhin als *administering power* angesehen und das Gebiet in der Liste der *non-self governing territories* im Sinne von Kapitel XI der Satzung der Vereinten Nationen geführt. Im Jahr 1989 kam es sodann zum Abschluß eines Vertrages zwischen Australien und Indonesien über die gemeinsame Ausbeutung des zwischen Ost-Timor und der australischen Küste liegenden Festlandsockels¹⁰⁴. Nachdem Indonesien selbst sich nicht der Gerichtsbarkeit des IGH unterworfen hatte, erhob Portugal gegen Australien Klage mit der Behauptung, der Abschluß des Vertrages verletze sowohl das Selbstbestimmungsrecht der Bevölkerung von Ost-Timor wie auch die Rechte Portugals im Hinblick auf das fragliche Gebiet. Australien hatte demgegenüber unter anderem¹⁰⁵ geltend gemacht, daß jede Sachentscheidung notwendigerweise auch und vor allem über die Rechte Indonesiens in bezug auf Ost-Timor entscheiden müsse und daß der Gerichtshof daher überhaupt gehindert sei, eine solche zu treffen.

Der Internationale Gerichtshof folgt diesem Argument und führt insofern aus, daß jeder Beurteilung der Vorgehensweise Australiens eine Untersuchung der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der indonesischen Präsenz in Ost-Timor vorausgehen müsse. Genau dies bilde den eigentlichen Kern des Streits, der demzufolge dann aber nicht ohne die Zustimmung Indonesiens entschieden werden dürfe¹⁰⁶. Zwar handele es sich bei der Pflicht zur Respektierung des Selbstbestimmungsrechts der Bevölkerung von Ost-Timor um eine Verpflichtung *erga omnes*¹⁰⁷, doch bleibe hiervon die Frage der Jurisdiktion des Gerichtshofes unberührt.

Auch ein letztes Argument von Portugal verwirft das Gericht. Zwar habe der Sicherheitsrat wiederholt zu Fragen der indonesischen Präsenz in Ost-Timor Stellung genommen. In keinem Falle habe er aber mit bindender Wirkung festgestellt¹⁰⁸, daß das Gebiet weiterhin Portugal zugeordnet sei oder daß der Abschluß von Verträgen mit Indonesien im Hinblick auf Ost-Timor unzulässig sei. Abschließend unterscheidet der Gerichtshof dann noch den ihm zur Entscheidung vorliegenden Fall von der Situation im Streitfall zwischen Nauru und Australien. Aus der Sicht der 14 Richter, welche die Entscheidung tragen, unterscheidet sich die Nauru von der

¹⁰⁴ Zu Einzelheiten vgl. W. Martin/D. Pickergill, *The Timor Gap Treaty*, Harvard International Law Journal 1991, 566 ff.

¹⁰⁵ Zu den anderen prozeßhindernden Einreden Australiens vgl. ICJ Rep. 1995, 99.

¹⁰⁶ ICJ Rep. 1995, 102.

¹⁰⁷ Allgemein zu Verpflichtungen *erga omnes* bereits das Urteil des Internationalen Gerichtshofs im *Barcelona Traction*-Fall, ICJ Reports 1970, 4 ff. (32).

¹⁰⁸ Vgl. dazu auch bereits das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs betreffend Namibia, ICJ Reports 1971, 52.

Konstellation im Ost-Timor-Fall dadurch, daß dort, anders als hier, keine Entscheidung über die Rechte und Pflichten der beiden anderen betroffenen Staaten für die Entscheidung des Gerichtshofes vorgreiflich war¹⁰⁹.

Dieses Urteil im Streitfall zwischen Portugal und Australien, mag man es auch angesichts seiner kursorischen Begründung kritisieren, bildet eine logische Fortschreibung der bisherigen Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs zum Problemkreis der notwendigen dritten Streitpartei. Denn bereits aus davorliegenden Judikaten hatte sich der Schluß aufge-drängt, daß ein Staat immer dann eine notwendige dritte Streitpartei ist, wenn seine (von ihm behaupteten) rechtlich geschützten Interessen zum einen den Mittelpunkt des Streites zwischen den Parteien bilden und darüber hinaus eine Entscheidung hierüber *conditio sine qua non* für die Entscheidung des Falles ist. In dieser Hinsicht folgt der Internationale Gerichtshof einer Praxis, wie sie auch aus verschiedenen nationalen Zivilprozeßordnungen bekannt ist.

Andererseits dürfte es mittlerweile aber auch als gesichert gelten, daß – vorbehaltlich eines anderweitigen Vorbehalts einer der beiden Hauptparteien – der Gerichtshof nicht gehindert ist, auch im Verhältnis zwischen den Parteien des Verfahrens solche Völkerrechtsnormen zur Anwendung zu bringen, die zugleich oder primär zwischen einer der beiden Parteien und Drittstaaten gelten.

Ferner belegt die bisherige Spruchpraxis, daß solche Konstellationen sich vor allem – aber nicht ausschließlich – bei territorialen Fragen ergeben können. Denn gerade in solchen Situationen stellt sich die Frage nach einer quasi-sachenrechtlichen Zuordnung des Gebiets, wobei eine Zuordnung im Verhältnis zwischen Staat A und Staat B stets auch bedingt, daß zuvor über die Frage zu entscheiden ist, ob nicht vielleicht ein Drittstaat die Souveränität über das Gebiet innehat. Liegt eine solche Situation vor, dann besteht für den Gerichtshof allerdings regelmäßig der Ausweg, den Streitgegenstand auf diejenigen Gebietsteile zu beschränken, die nur von den Parteien des Verfahrens in Anspruch genommen werden, so daß damit die Möglichkeit einer unzulässigen Entscheidung über Rechtspositionen eines Drittstaates ausgeschlossen wäre. Während der Gerichtshof im Streitfall zwischen Tunesien und Libyen über die Angrenzung des Festlandssockels sogar entgegen dem Antrag der Parteien eine solche Beschränkung vorgenommen hat, ergab sich eine solche Beschränkung in der Entscheidung zwischen Burkina Faso und Mali von selbst, nachdem die Parteien von vornherein nur um die Abgrenzung der zwischen ihnen

¹⁰⁹ ICJ Rep. 1995, 104 f.

selbst bestehenden Landesgrenze nachgesucht hatten. Gerade im Falle von Ost-Timor bestand eine solche Möglichkeit aber gerade nicht, da die Frage der Zugehörigkeit des Festlandssockels gleichzeitig eine umfassende Entscheidung über den Rechtsstatus des gesamten Gebietes von Ost-Timor notwendig machte.

Als weiteres Erfordernis für die Verneinung der Jurisdiktion ist in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofes neben der Vorgreiflichkeit der den Drittstaat betreffenden Frage zusätzlich zu fordern, daß die den Drittstaat betreffende Frage, die vorab entschieden werden muß, auch den unmittelbaren materiellen Kern des Streites betrifft. Die Frage, was – um in der Terminologie des Internationalen Gerichtshofs zu sprechen – *the very subject-matter of the dispute* ausmacht, dürfte sich dabei danach bemessen, was von dem operativen Teil des Urteils erfaßt wird und worauf sich gegebenenfalls dessen Rechtskraft erstrecken würde. Es bleibt abzuwarten, ob der Gerichtshof auch in Zukunft weiterhin dieser soeben skizzierten Linie folgen wird¹¹⁰.

Soweit einzelne Staaten – wie im Falle Ost-Timor letztlich Indonesien – zumindest indirekt davon profitieren, daß der Gerichtshof nicht über deren völkerrechtswidriges Verhalten entscheiden kann¹¹¹, ist dies zwar völkerrechtspolitisch bedauernswert, hängt aber letztlich mit der Grundstruktur der internationalen Gerichtsbarkeit zusammen, wo es evidenterweise nach wie vor an einer umfassenden zwingenden Gerichtsbarkeit fehlt.

¹¹⁰ Allerdings bietet keines der derzeit anhängigen Verfahren – sieht man einmal von dem Streit zwischen Kamerun und Nigeria über die Grenze im Tschadsee ab – Gelegenheit zu einer weiteren Stellungnahme. Die Problematik ähnelt dem Verfahren zwischen Burkina Faso und Mali, da sich analog die Frage stellt, ob der Gerichtshof befugt ist, die Grenzen bis zu dem Dreieckspunkt zum Tschad festzulegen.

¹¹¹ Zur Völkerrechtswidrigkeit der Vorgehensweise Indonesiens seit der Besetzung von Ost-Timor vgl. die Nachweise oben bei Anm. 102.

Summary¹¹²

The Competence of the International Court of Justice to Decide upon Claims against Third States

Observations on the Occasion of the Decision of the ICJ in the Timor Gap Dispute between Portugal and Australia

Despite the fact that under Art. 59 of the Statute of the ICJ any decision of the Court is only binding upon the parties, since the decision in the *Monetary Gold* case it has become obvious that legal interests of third states, not parties to the dispute submitted to the ICJ, can hinder the Court in rendering a decision. The article describes in detail the jurisprudence of arbitral tribunals and the ICJ itself as to the question under what conditions the fact that legal interests of third parties would be touched upon by a decision, bars an international tribunal from exercising its otherwise existing jurisdiction.

The author first analyses arbitral awards dealing with the delimitation of certain borders in Central America, before describing the jurisprudence of the Central American Court of Justice. As to the ICJ itself, after having analyzed the *Monetary Gold* decision, the article distinguishes three groups of situations, where the problem to be discussed may arise:

- first, where the Court is called upon to apply a rule of international law which at the same time is binding upon another state
- second, where the respondent and a third state have allegedly jointly committed an act prohibited by international law
- third, where the parties are making claims to territory which at the same time is also claimed by a third state.

As to the first group of situations, the article refers to the judgments of the ICJ in the *Anglo-Iranian Oil* case and the *Ambatielos* dispute between Greece and the United Kingdom. Taking into account the *Nicaragua* case and the decision in the *Border Dispute between Burkina Faso and Mali*, it finds that the fact that a norm is also applicable as to a third state normally does not hinder the Court from ruling on the merits of an application.

As to the second group of cases, an extensive survey of the jurisprudence of the Court is undertaken with a particular focus on the *Dispute between Nauru and Australia*.

Finally as to the third alternative, the recent decision of the ICJ in the *East Timor* case is analyzed and set in perspective. The author agrees with the holding

¹¹² Summary by the author.

of the Court and makes an attempt to clarify under what conditions the legal interests of the third party indeed form the very subject-matter of the dispute thus having the effect to bar the exercise of the contentious jurisdiction of the International Court of Justice.